



349a

988 2 7

L. Zuz

f. Anna la Prusse litt. I, 484

allg. J. Bibl. 59, 19-40.

Zeitschr., neu Nr. 21, 141-143.

Ueber  
die bürgerliche Verbesserung

der

J U D E N

von

Christian Wilhelm Dohm.

---

Erster Theil.

---

Neue verbesserte Auflage.

---

Mit Königl. Preussischer Freyheit.

---

Berlin und Stettin,  
bey Friedrich Nicolai.

1783.

*Handwritten signature*



## Vorerinnerung.

Der Verfasser dieser Schrift hatte schon vor verschiedenen Jahren sich einen Plan gemacht, die Geschichte der jüdischen Nation seit der Zerstörung ihres eignen Staats zu studiren. Die sittliche und politische Verhältnisse, in denen die Juden in verschiedenen Zeiten und Ländern sich befunden; die gegenseitige Einwirkung der Nationen, unter denen sie gelebt, die Folgen der verschiedenen Verfassungen, die Richtung die ihr Character durch die vorgeschriebene Beschäftigung erhalten; und der

### Vorerinnerung.

Einfluß, welchen die Nation in Industrie, Handlung und Sitten gehabt; der Gang ihrer Kenntnisse, die Abänderung ihres ursprünglichen Geistes: — dieses dürften ohngefähr die Gegenstände gewesen seyn, auf die er sein Augenmerk gerichtet, und die er durch Untersuchungen aus den Quellen zu entwickeln gesucht, auch vielleicht die Resultate derselben einmal dem Publikum mitgetheilt haben würde. Dieses letztere zu thun hätte ihn nicht sowohl der Gedanke, eine noch übrig gelassene nicht unwichtige Lücke der Geschichte auszufüllen, als seine Absicht bewogen, aus der unglücklichen Geschichte der Juden die Folge zu ziehen, daß die  
drü-

### Vorerinnerung.

drückende Verfassung, in der sie noch ist in den meisten Staaten leben, nur ein Ueberbleibsel der unpolitischen und unmenschlichen Vorurtheile der finstern Jahrhunderte, also unwürdig sey in unsern Zeiten fortzudauern. Wenn er aus der Geschichte gezeigt, wie die Juden nur deshalb als Menschen und Bürger, verderbt gewesen, weil man ihnen die Rechte beyder versagt habe; so würde er mit desto mehrern Erfolg die Regierungen der Staaten ermuntern zu dürfen geglaubt haben, die Zahl ihrer guten Bürger dadurch zu vermehren, daß sie die Juden nicht mehr veranlaßten schlechte zu seyn.

### Vorerinnerung.

Eine veränderte äussere Lage und mehrere Beschäftigungen haben den Verfasser genöthigt, diese Untersuchungen abzubrechen, und ihm nicht mehr erlaubt, auf das mühsame Studiren der mannichfachen Schriftsteller aller Jahrhunderte, aus denen die neuere Geschichte der Juden herausgesucht werden muß, die Zeit zu wenden, die dazu erfordert wird. Er ist indeß tief genug in die Materie eingedrungen, um sich selbst von jenen Wahrheiten überzeugt und zugleich den Wunsch zu fühlen, zu Erreichung jener Absicht etwas beitragen zu können, ohne das weitläufigere historische Gerüst vorher aufgeführt zu haben.

### Vorerinnerung.

Gern überläßt er dieses Geschäft dem, der mehr Fähigkeiten und Mülße zu demselben bringen kann, und begnügt sich hier dem Publikum seine Gedanken vorzulegen, wie die Juden nütlichere Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden könnten. Er wird die wenigen Stunden seiner Mülße, die er auf diese Arbeit wenden können, sehr gut verwandt zu haben glauben, wenn dadurch Männer von höhern Einsichten und größerm Scharfsinn zum Nachdenken über diese wichtige Materie gereizt werden, und wenn er auch nur einige Veranlassung geben können, einen so beträchtlichen Theil des Menschen-

## Vorerinnerung.

geschlechts glücklicher und für unsre Staaten brauchbarer zu machen. Er wagt es, den Regierern derselben seine Schrift mit Ehrfurcht zu widmen, und wird sich hinlänglich belohnt schätzen, wenn er fähig gewesen, ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu leiten, der ihr bisher entgangen zu seyn scheint, und derselben doch so würdig ist.

Berlin, den 3ten August 1781.

D.

---

Nach



## Nachschrift

zur

zweiten Auflage.

Der baldige Abgang der ersten Auflage dieser Schrift ist mir ein angenehmer Beweis, daß die Materie derselben die Aufmerksamkeit des Publikums angezogen habe. Ich

\* 5

darf

## Nachschrift

darf hoffen nicht umsonst geschrieben, vor-  
erste zu nähern Betrachtungen und Untersu-  
chungen und in der Folge zu thätigen Maas-  
regeln eine Veranlassung gegeben zu haben.  
Zunmer sind in Gegenständen der Art theore-  
tische Untersuchungen und Spekulationen in  
mehr oder weniger Entfernung von Zeit dem  
Handeln vorgegangen; oft hat dieses jene  
berichtigt, oft auch auffallend die Wahrheit  
eines Raisonnements bestätigt, das bey dem er-  
sten Erscheinen ein unpractisches Paradoxon  
hieß. Der mächtige Riß der Bande, wor-  
mit die Hierarchie der römischen Kirche so vie-  
le

## zur zweyten Auflage.

le bürgerliche Gesellschaften bisher umschun-  
gen hatte, dessen Zeugen wir ist sind, über-  
steigt alles, was nur noch vor dreysig Jah-  
ren die kühnsten Forscher vorhersehen konn-  
ten, aber die ruhmwürdigen Bemühungen  
dieser Forscher mußten vorbergehen ehe diese  
Reforme wirklich werden konnte. — Glück-  
lich werde ich mich schätzen, wenn auch erst  
nach einem halben Jahrhundert meine Schrift  
zur Erleichterung des Elends eines unglück-  
lichen Volks und zu der für alle Staaten  
wohlthätigen Bildung neuer und nützlicher  
Bürger mitwirken sollte.

Von

## Nachschrift

Von Mehrern der edelsten und hellsehendsten meiner Zeitgenossen ist mir die beruhigende Versicherung geworden, daß sie meinen Grundsätzen beystimmen, die auch schon lange die ihrigen waren, aber die genauer zu entwickeln und in ihrem ganzen Umfange zu denken, ich das Glück hatte, ihnen nähern Anlaß zu geben. Für die lehrreichen Erinnerungen über einzelne Theile meiner Vorschläge, womit viele einsichtsvolle Männer sowohl in öffentlichen Beurtheilungen als in Privatschreiben mich beehren wollen, werde ich noch in einem zweyten Theile meinen

nen

zur zweyten Auflage.

nen Dank bezeugen, welcher alles enthalten soll, was ich nach jenen Erinnerungen und neuem Durchdenken über die wichtigsten Fragen in dieser Materie noch zu sagen habe. Weil ich diesem zweyten Theil alle ausführlichere Erörterungen vorbehalte, so ist in dieser neuen Ausgabe nichts Wesentliches verändert. Indeß habe ich hin und wieder zugesetzt, weggelassen, und durch veränderte Ordnung oder genauere Modificationen den Gang der Ideen deutlicher und bestimmter zu machen, und überhaupt gestrebt, diese kleine Schrift der Billigung des edelsten Theils des Publicums

fums

Nachschrift zur ic.

kuns immer würdiger zu machen. Wer sich die Mühe geben will, beyde Ausgaben zu vergleichen, wird von der Nichtigkeit dieser Versicherung überzeugt werden, deren Beweis für Andre nur langweilig seyn würde.

Berlin, den 28ten März 1783.



Die



Die Regierungen aller grossen Staaten von Europa scheinen ist in dem Grundsatz überein zustimmen, daß die immer fortschreitende Zunahme der Bevölkerung die wesentlichste Bedingung des grösstmöglichen allgemeinen Wohls sey. Die bürgerliche Gesellschaft, glaubt man, könne nicht sicherer erhalten und gegen auswärtige Angriffe vertheidigt, die Hervorbringung natürlicher Producte und die künstliche Verarbeitung derselben nicht wirksamer befördert, dem grossen Tausch zwischen den Nationen keine vortheilhaftere Wendung gegeben, überhaupt die Industrie und der allgemeine Wohlstand der Bürger nicht gewisser belebt werden, als wenn man es dahin bringen könnte, daß deren Anzahl sich un-  
aufhörlich vermehre. Man hofft daher den letzten Zweck jeder bürgerlichen Gesellschaft ganz sicher zu erreichen, wenn man eine immer zunehmende Bevölkerung bewirkt. Es kann seyn, daß dieser Satz,

A

um

um ganz richtig zu seyn, einiger Einschränkungen bedürfen möchte, und daß es einzelne Fälle giebt, in denen eine Zunahme der Bevölkerung nicht nützlich seyn dürfte. Das Maaß derselben muß theils durch die Größe des Staats, theils durch die Möglichkeit bestimmt werden, seine natürliche und künstliche Production und seine Handlung zu erweitern, die von der Güte des Bodens, dem Himmelsstrich und der Lage des Landes abhängen. Wenn in kleinen Staaten (z. B. vielen deutschen Reichsstädten) die Zahl der Bürger einmal so groß ist, als sich nach der Natur des Bodens, der Producte, und den möglichen Handlungsverhältnissen nähren können; so sind Gesetze, welche ihre fernere Zunahme nicht begünstigen und die Fremden ausschließen, weise und gerecht. Derselbe Grundsatz kann auch auf die größern Staaten angewandt werden; nur daß der wirkliche Fall dieser Anwendung seltner und vielleicht nie bey ihnen eintritt. Keiner derselben kann mehr Menschen fassen, als erstlich diejenigen, welche sich durch die Cultur des Bodens und die Verarbeitung einheimischer und fremder Producte zum eignen Bedürfnis und Luxus ernähren; zweitens die, welche für fremde Nationen natürliche oder künstliche Producte hervorbringen, und sich mit

deren

deren Tausch und Verführung beschäftigen. Man sieht wohl, daß ein von diesen, einem beständigen Wechsel unterworfenen Umständen, abhängiges Maaß der Bevölkerung sehr schwer zu bestimmen und in jedem Fall ein anderes seyn müsse. Es kommt hiesey auf die Güte, die schon bewirkte oder noch mögliche Verbesserung des Bodens, auf die Beschaffenheit der Producte, deren Menge und Gebrauch, auf die politischen Verhältnisse, Freyheiten und Einschränkungen, Sitten und Denkart der Einwohner, und endlich auf die Bedürfnisse der benachbarten Länder, und auf die Möglichkeit der Verführung der Producte an. Indes kann man sich doch in der Einbildungskraft einen Staat bilden, worin alle diese Mittel des Erwerbs schon so weit getrieben sind, daß kein Zusatz mehr bey denselben möglich ist. Und so wenig man also im Allgemeinen bestimmen kann, wie viel Menschen auf einer Quadratmeile wohnen können? so läßt sich doch der Fall denken, daß die nach allen innern und äußern Umständen größtmögliche Menschenzahl in einem bestimmten Lande erreicht sey. Dieser denkbare Fall aber ist, wie ich sicher behaupten zu können glaube, noch in keinem unserer großen und mittlern europäischen Staaten erreicht. Keiner derselben hat die Verbesserung des

A 2

Bos

Bodens bis zu dem unüberschreitbaren Grade der Vollkommenheit gebracht; keiner erzielet alle die natürlichen Producte, die er könnte, und die er erzielt, nicht in der höchstmöglichen Güte und Menge; keiner verarbeitet alle eigne und fremde Producte, so vollkommen und mannichfaltig als es möglich wäre; keiner hat bey der Handlung alle die Vortheile im weitesten Umfang, die ihm Lage und Verhältnisse zu erreichen vielleicht erlaubten. Die Ursache und Folge hiervon zugleich ist, daß kein europäischer großer Staat schon die Menge der Menschen hat, die er nach seinem Boden und Lage ernähren könnte, und welche die höchstmöglichste Benützung aller seiner natürlichen und politischen Vortheile beschäftigen könnte. Um also diese zu bewirken und das allgemeine Wohl des Ganzen am gewissensten zu befördern, wird in allen unsern Staaten die immer fortschreitende Bevölkerung das sicherste Mittel seyn, und die Regierungen derselben scheinen ganz richtig zu raisonniren, wenn sie eine immer vermehrte Volkmenge zu dem letzten Zweck ihrer Bestrebungen machen, und die Stufen dieser Vermehrung als den zuverlässigsten Barometer von dem erreichten allgemeinen Wohlstand ansehen. Diesem Raisonnement zufolge sehen wir fast in allen Ländern ist die Administration be-

schäft-

schäftigt, die Wege des Erwerbs zu vervielfältigen und zu erleichtern, die Ehen zu befördern, den Handlungen, so wie den Meynungen der Unterthanen alle Freiheit zu geben, die nicht andern Zwecken des Staats widerspricht, dem der Vermehrung der Menschen schädlichen Luxus zu wehren, die Producte fremder Industrie auszuschließen, und fast jeden Staat insularisch von allen andern sich abschneiden und dahin arbeiten, daß die ganze innere Consumption auch innerhalb seiner Gränzen producirt werde. Alle diese Einrichtungen zielen auf eine Vermehrung der Einwohner ab, und eben um dieses Zwecks willen, haben fast alle Staaten (vielleicht nur England und die Republick der vereinigten Niederlande aus weiser Politick und die Pforte aus Unwissenheit aller Politick ausgenommen) ihren Bürgern durch gewisse Abzüge von ihrem Vermögen, die Verlassung ihres Vaterlands erschweren wollen. Andre wenden große Summen daran, um aus fremden Ländern neue Bürger anzulocken, die entweder wirkliche Drückungen leiden, oder durch die Reize fremder Himmelsstriche gelockt, größeres Glück, als ihre Lage im Vaterlande ihnen verspricht, in der weitausger bekannten Ferne suchen.

Bey diesen so eifrigen Bestrebungen, die Bevölkerung zu vermehren, ist es sonderbar, daß man doch noch in den meisten Staaten von diesem allgemeinen Grundsatz bey einer gewissen Classe von Menschen eine Ausnahme macht. Fast in allen Theilen von Europa zielen die Geseze und die ganze Verfassung des Staats dahin ab, so viel möglich zu verhindern, daß die Zahl jener unglücklichen asiatischen Flüchtlinge, der Juden, vermehrt werde. In einigen Staaten hat man ihnen den Aufenthalt ganz versagt, und erlaubt nur für einen gewissen Preis dem Reisenden des landesherrlichen Schutzes für eine kurze Zeit (oft nur für eine Nacht) zu genießen. In den meisten andern Staaten aber hat man die Juden nur unter den lästigsten Bedingungen, nicht sowohl zu Bürgern als zu Einwohnern und Unterthanen aufgenommen. Nur einer gewissen Anzahl jüdischer Familien ist es meistens erlaubt, sich in einem Lande niederzulassen, und diese Erlaubniß ist gewöhnlich nur auf gewisse Orte eingeschränkt und muß allemal mit einer ansehnlichen Summe Geldes erkaufet werden. In sehr vielen Landen ist so gar ein gewisses schon erworbenes Vermögen die notwendige Bedingung des verstatteten Daseyns. Eine grosse Menge Juden findet daher die Thore aller Städte für sich

vere

verschlossen, wird von allen Gränzen unmenshlich abgewiesen, und ihr bleibt nichts übrig, als zu verhungern — oder durch Verbrechen dem Hunger zu wehren. Hat ein jüdischer Vater mehrere Söhne, so kann er gewöhnlich die Begünstigung des Daseyns in dem Lande seiner Geburt nur auf einen derselben fortpflanzen, die übrigen muß er mit einem abgerissenen Theile seines Vermögens in fremde Gegenden ausschicken, wo sie mit gleichen Hindernissen zu kämpfen haben. Bey seinen Töchtern kömmt es darauf an, ob er glücklich genug ist, sie in eine der weitgen Familien seines Orts einzuführen. Selten kann also ein jüdischer Vater das Glück genießen, unter seinen Kindern und Enkeln zu leben, den Wohlstand seiner Familie auf eine dauerhafte Art zu gründen. Denn auch der wohlhabende wird durch die notwendige Trennung seiner Kinder und die Kosten ihres Etablissements an verschiedenen Orten, zu einer beständigen Zerreißung seines Vermögens gezwungen. Hat man dem Juden die Erlaubniß, sich in dem Staate aufzuhalten, bewilligt, so muß er dieselbe jährlich durch eine starke Abgabe wieder erkaufen, er darf sich nicht ohne besondere Erlaubniß, die von gewissen Umständen abhängt, und nicht ohne neue Kosten verheyrathen; jedes Kind vermehrt die

A 4

Größe

Größe seiner Abgaben, und fast alle seine Handlungen sind damit belegt. In jedem Geschäfte des Lebens sind die Gesetze mit härtester Strenge gegen ihn gerichtet, und die mildere Behandlung der übrigen Menschen, unter denen er lebt, macht die seinige nur desto härter. Und bey diesen so mannigfaltigen Abgaben ist der Erwerb des Juden auf das äußerste beschränkt. Von der Ehre dem Staat sowohl im Frieden als im Kriege zu dienen, ist er allenthalben ganz ausgeschlossen; die erste der Beschäftigungen, der Ackerbau, ist ihm allenthalben untersagt, und fast nirgends kann er in seinem Namen liegende Gründe eigenthümlich besitzen. Jede Kunst würde sich entehrt glauben, wenn sie einen Beschnittenen zu ihrem Genossen aufnähme, und daher ist der Hebräer fast in allen Landen von den Handwerken und mechanischen Künsten ganz ausgeschlossen. Nur seltenen Genies (die, wenn vom Ganzen der Nation die Rede ist, nicht gerechnet werden können,) bleibt bey so vielen niederdrückenden Umständen noch Muth und Heiterkeit, sich zu den schönen Künsten oder den Wissenschaften zu erheben, von denen, zugleich als Weg des Erwerbs betrachtet, nur allein Musik, Naturkunde und die Arzneygelahrtheit dem Hebräer übrig bleiben. Und auch diese seltenen

Mens

Menschen, die in den Wissenschaften und Künsten eine hohe Stufe erreichen, so wie die, welche durch die untadelhafteste Rechtschaffenheit der Menschheit Ehre machen, können nur die Achtung weniger Edlen erwerben; bey dem grossen Haufen machen auch die ausgezeichnetsten Verdienste des Geistes und Herzens den Fehler nie verzeihlich, — ein Jude zu seyn. Diesem Unglücklichen also, der kein Vaterland hat, dessen Thätigkeit allenthalben beschränkt ist, der nirgend seine Talente frey äussern kann, an dessen Tugend nicht geglaubt wird, für den es fast keine Ehre giebt; — ihm bleibt kein andrer Weg des vergünstigten Daseyns zu genießen, sich zu nähren, als der Handel. Aber auch dieser ist durch viele Einschränkungen und Abgaben erschwert, und nur Wenige dieser Nation haben so viel Vermögen, daß sie einen Handel im Grossen unternehmen können. Sie sind also meistens auf einen sehr kleinen Detailhandel eingeschränkt, bey dem nur die öftere Wiederholung kleiner Gewinne hinreichen kann, ein dürftiges Leben zu erhalten; oder sie werden gezwungen, ihr Geld, das sie selbst nicht benutzen können, an andere zu verleihen. Aber auf wie mannigfache Art ist nicht auch dieser einzige ihnen noch übrig gelassene Erwerb fast in allen Landen beschränkt. Viele Gattungen

A 5 von

von Handel sind ihnen ganz untersagt, bey andern sind ihnen in Absicht von Zeit, Ort und Personen Gesetze vorgeschrieben, unter denen nur allein der Handel erlaubt ist; dieser erlaubte, ist mit so vielen Abgaben belegt, und jene Vorschriften haben so viele Untersuchungen zur Folge, machen von so vielen Unterbedienten abhängig, daß der Gewinn des Juden äußerst klein wird, und nur noch für den रहend seyn kann, der an die elendeste Art des Daseyns gewöhnt, nur zwischen dieser und dem Untergange wählen kann. Wenn es bey diesen Einschränkungen des eignen Gebrauchs seines Vermögens für den Juden nothwendig geworden ist, dasselbe an andre zu verlehnen; so hat man den Vorthell, der hievon nach der natürlichsten Billigkeit entrichtet werden muß, in ältern Zeiten fast für unrechtmäßig, und die Ausleihung auf Zinsen kaum für ein ehrliches Gewerbe erklärt. Und wenn man gleich ist von diesem Vorurtheil zurückgekommen; so hat man sich doch noch in keinem europäischen Staate zu den wahren und natürlichen Begriffen über dieses Geschäft erheben können, nach denen die größtmögliche Freyheit in demselben, eben sowohl dem Rechte eines Jeden über sein Eigenthum angemessen, als zu Verhütung von schädlichen Mißbräuchen

chen zuträglich seyn würde \*). Von diesen Grund- sätzen ist man in den meisten Ländern noch sehr weit entfernt, und wenn man es von einer Seite zu einem Hauptnahrungsmittel des Juden macht, sein Geld auszuleihen, so beweisen sich die Gesetze fast immer partheyisch für die Schuldner, und diese werden nur

\*) Wie schwer es sey, die Zinsen durch Gesetze billig zu bestimmen, erhellt schon genug daraus, weil diese Bestimmung in verschiednen Zeiten und Ländern so sehr von einander abweichen, und weil immer jede derselben allemal auf sehr mannigfache Art überschritten worden. In den mittlern Zeiten, noch bis in das sechzehnte Jahrhundert, wurde es aus übelverstandnen biblischen Stellen, für eine einem Christen ganz unerlaubte Handlung gehalten, Zinsen zu nehmen, die man bey den Juden mehr überseh als gesetzmäßig billigte. Unaufhörlich wurden sie des Wuchers beschuldigt, und ihres ausgeliehenen Capitals und Zinsen verlustig erklärt. Die letzteren mußten natürlich nach Verhältnis der Gefahr, sie zu verliehren, in die Höhe steigen; und wenn die Regierung sie gesetzlich festsetzen wollte, ohne diese Gefahr in Anschlag zu bringen, so war die nothwendige Folge, daß ihre Vorschriften übertreten werden mußten. Derselbe Fall scheint bey allen

nur zu oft durch ihr Bedürfnis gezwungen, den jüdischen Gläubiger zur Uebertretung dieser Gesetze zu nöthigen, und ihn unaufhörlichen Strafen anzusetzen.

Welche Gründe können wohl die Regierungen der europäischen Staaten fast so einstimmig zu diesem harten Betragen gegen die jüdische Nation bewo-

allen Gesetzen dieser Art eintreten zu müssen, und wer mit einem Blick uneingenommenen Menschenverstandes den ganzen Gang der Handlung des Geldausleihens überdenkt, könnte leicht der Meinung geneigter werden, daß die Regierung am besten thun würde, bey diesem Geschäft nur in so weit einzutreten, als zu Verhütung jeder Art von Betrug und zur vollkommensten Erfüllung der Verträge erforderlich wäre. Wenn Jemand einem Andern sein Geld zur Benutzung überläßt, so ist nichts gerechter und natürlicher, als daß er sich einen Antheil an dem Vortheil dieser Benutzung ausbedingt, das ausserdem er selbst benutzen, oder verwahren, oder verzehren könnte. Dieser Antheil muß von einer Seite durch die Größe der Benutzung, die Sicherheit derselben und der Wiederbezahlung, und von der andern durch das Verhältniß der Ausleiher und Borgar, die Menge des Geldes, die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen und der Mittel

das

bewogen haben? Was hat dieselben (und sogar die weisen) veranlaßt, nur bey dieser allein eine Ausnahme von allen Gesetzen der erleuchteten Politik zu machen, nach welchen alle Bürger durch die gleichförmigste Gerechtigkeit, durch Erleichterung des Erwerbs und größtmöglichste Freyheit der Handlungen

bewo-

das Geld zu benutzen, in jedem einzelnen Fall natürlich sehr verschieden werden; und zwey contrahirende Partheyen werden sehr leicht nach allen diesen Bestimmungen über die Bedingungen eins werden, nach welchen der eine die Erlaubnis das Geld des andern zu benutzen, erhält. Aber die Menge, Verschiedenheit und unaufhörliche Abwechslung der Umstände, von denen diese Bestimmungen abhängen, scheinen es fast unmöglich zu machen, sie durch ein allgemeines Gesetz in allen und jeden Fällen festzusetzen. So einleuchtend dieses Raisonnement scheint, so ist ihm doch das Verfahren der Regierungen aller Staaten entgegen gesetzt, welche immer für gut gefunden haben, die Geldzinsen gesetzlich zu bestimmen. Freylich lehrt wohl die Erfahrung, daß diese Gesetze fast in allen Ländern überschritten werden; indeß haben die Regierungen unstreitig ihre Gründe gehabt, deren nähere Entwicklung und Prüfung mich hier zu weit führen würde.

bewogen werden müssen, zum Wohl des Ganzen beizutragen. Sollten viele fleißige und gute Bürger dem Staat weniger nützlich seyn, weil sie aus Afsien abstammen, sich durch Bart, Beschneidung und eine besondre ihnen von ihren ältesten Vorfahren hinterlassene Art, das Höchste der Wesen zu verehren, unterscheiden? Die letzters würde sie allerdings unfähig machen, gleicher Rechte mit andern Bürgern des Staats zu genießen, sie würde alle einschränkende Maasregeln rechtfertigen, wenn dieselbe solche Grundsätze enthielte, welche die Juden abhalten könnten, ihre Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, Treue und Glauben in den Handlungen gegen die bürgerliche Gesellschaft und die einzelnen Glieder derselben zu beobachten; welche ihnen den Haß derer, die nicht zu ihrem Glauben gehören, zur Pflicht machten, Betrug und Verletzung fremder Rechte gesätteten.

Es

würde. Nur dieses glaube ich annehmen zu dürfen, daß eine aufgeklärte Politik wenigstens die zu einschränkenden Gesetze, deren Uebertretung nothwendig ist, nie billigen, und dieses Geschäft möglichst frey erhalten werde. Am besten dürfte dieses dadurch bewirkt werden, wenn die gesetzlich bestimmte Zinse allemal um etwas weniger diejenige übersteige,  
die

Es müßte deutlich bewiesen werden, daß die Religion der Juden solche ungesellige Grundsätze enthalte, daß ihre göttliche Gebote mit den Geboten der Gerechtigkeit und Menschenliebe im Widerspruch stehen, wenn es vor den Augen der Vernunft gerechtfertigt werden sollte, daß man dem Juden die Rechte des Bürgers ganz versagt, und nur unvollkommen der des Menschen ihn genießen läßt. So viel bis jetzt von der jüdischen Religion bekannt geworden, enthält sie solche schädliche Grundsätze nicht; nur der Pöbel, der sich selbst für erlaubt hält, einen Juden zu hintergehen, giebt ihm schuld, daß er nach seinem Gesetz fremde Glaubensgenossen betrügen dürfe, und nur verfolgende Priester haben Märchen von den Vorurtheilen der Juden gesammelt, die ihre eigne beweisen \*). Das Hauptbuch der Juden,  
das

die bey der vollkommensten Sicherheit durch die natürlichen Verhältnisse der Dinge festgesetzt worden.

\*) Kein Schriftsteller hat sich mehr Mühe gegeben, diese Märchen zu sammeln, und keiner hat es mit mehr Erbitterung und in der Absicht, den unchristlichen und unpolitischen Verfolgungsgeist gegen die Juden zu schärfen und zu rechtfertigen, gethan, als Eisenmenger in seinem entdeckten Judenthum.

Nach

das Gesetz Moses, wird auch von den Christen mit Ehrfurcht betrachtet, und einem unmittelbar göttlichen Einfluß zugeschrieben. Schon diese Meynung von dem Ursprung desselben muß jeden Gedanken entfernen, daß dieses Gesetz Laster vorschreiben könne, und daß selne Befolger schädliche Bürger seyn müßten. Aber auch sogar diejenigen, die bey ihren Untersuchungen nicht von diesem Grundsatz ausgingen, haben gefunden, daß das mosaische Gesetz die richtigsten Grundsätze der Sittenlehre, der Gerechtigkeit und Ordnung enthalte, die man bey einer Nation, die nur erst anfängt, sich zu einer gesitteten zu bilden, und so eben einer slavischen Un-

terjo-  
Nach ihm ist keine Ungereimtheit, die nicht von den Juden geglaubt, kein Vorurtheil, das nicht von ihnen genährt, kein Laster, das nicht von ihnen begangen wird. Man darf aber nur etwas in diesem Buche blättern, um sich zu überzeugen, daß die Beweise seiner Beschuldigungen vorzüglich in den Aussagen einzelner rabbinischer, von der Nation nicht als Gesetzgeber anerkannter Lehrer und besonders auch abgefallener Juden bestehen. Letztere suchen durch solche Anklagen ihrer alten Glaubensgenossen sich bey den neuen beliebt zu machen und sind meistens so unwissend, daß sie die Religion,

terjähung entgangen, erwarten kann. Freylich könnten nicht alle Vorschriften des Gesetzgebers vor mehr als dreysig Jahrhunderten, für eine Horde von Menschen, die erst eine Nation werden, und das Land, in dem sie ihren Staat errichtete, sich selbst erobern sollte, auch noch ikt auf die in alle heutige Staaten zerstreuten Glieder dieser Nation passen. Moses wollte sein Volk zu Feinden eines andern machen, das ihm unbekannt und von dem es nie beleidigt war. Selne Juden sollten den Cananitern ihr Land nehmen, weil einer ihrer Vorfahren vierhundert Jahre früher es mit seinen Heerden durchzogen hatte \*); sie sollten einen unabhängigen Staat, ein abgesondertes,

mit  
gion, von der sie abfallen, so wenig als die, zu der sie übergeben, kennen, gewöhnlich beyde verurtheilen, wenigstens nie als glaubwürdige Zeugen angeführt werden können. Die manchmal ungeraimten und unmoralischen Behauptungen einzelner jüdischer Rabbinen können eben so wenig etwas zum Nachtheil der ganzen jüdischen Lehre beweisen, als die ihnen ähnliche mancher christlichen Theologen der heiligen Lehre des Evangeliums angerechnet werden dürfen.

\*) Dies ist die wahrscheinlichste Ursache, die der scharfsinnige Kenner der ältern jüdischen Geschichte Hr.

B  
Michaas

mit andern nie vermischtes Volk bilden, bey dem das Gesetz und der Name des Gesetzgebers bis in die fernsten Jahrhunderte erhalten würde. Dieß Volk mußte also ein Gesetz, das erste, das vollkommenste, das ihm allein vom Himmel gegebene, und sich den Liebling Gottes, das Auserwählte der Völker, und ohngefähr in eben den Gesinnungen über das ganze Menschengeschlecht erhaben glauben, mit denen unser heutiger Adel sich von den niedrigeren Classen der Bürger unterscheidet. Die Nothwendigkeit, das neue Volk durch diesen Stolz und diese Vorliebe an die Verfassung, die es bekommen sollte, fester zu binden, wird am besten dadurch bewiesen, daß es so schwer wurde, sie bey ihm fest zu gründen und gegen das Glänzende des Gottesdienstes und der Gebräuche anderer mächtigerer Völker zu erhalten, ob gleich die Vorzüge seiner Religion und Gesetzgebung so deutlich waren, und seine ganze Geschichte so wundervolle Beweise einer höhern Leitung der Vorsehung enthielt. Nur erst nach mannigfachen Veränderungen,

Michaelis (s. Mosaisches Recht, T. 1. S. 117. 2c.) zur Rechtfertigung des Krieges der Israeliten angiebt. Wenn auch bey derselben noch immer sehr erhebliche Zweifel übrig bleiben dürften und sie einen unpar-

gen, und nachdem seine Gesetzgebung und frühere Geschichte das ehrwürdige Ansehen erhalten hatte, das nur die Zeit geben kann, wurden die Vorzüge derselben ganz lebhaft erkannt. Das Gefühl derselben wurde aber auch nun desto stärker, und mit den Empfindungen für andere Nationen gemischt, die bald an Verachtung bald an Abneigung näher gränzten, und bey jedem Volke natürlich sind, das sich gewisser eigenthümlicher Vorzüge bewußt ist. Das Gefühl derselben bey den Juden wurde in den spätern Zeiten ihres eignen Staats allmählig Haß und Verachtung andrer Menschen; ihr edler Stolz artete nach und nach in eine ungesellige Trennung von dem übrigen menschlichen Geschlecht aus.

Von diesen endlich durch die Länge der Jahrhunderte bey der Nation festgewurzelten Grundsätzen sind freylich noch ist bey den zerstreuten Ueberbleibseln derselben Spuren übrig geblieben. Die Juden halten natürlich noch ist ihr Gesetz für das erste und vollkommenste, und haben es nur desto lieber, weil

B 2

es

unpartheyischen Wahrheitsforscher nicht befriedigen möchte; so hat sie doch grosse Vorzüge vor den übrigen Versuchen, das Recht dieser Nation an das Land Canaan zu beweisen, deren lächerliche Ungereimtheit an dem angeführten Ort umständlich gezeigt ist.

es ohngeachtet so vieler Verfolgungen sich noch immer erhalten hat; sie müssen sich noch ißt für die ersten der Menschen halten, weil sie bey dem Haß aller Nationen, fast durch ein größeres Wunder, als die ihrer alten Geschichte, noch da sind; sie müssen Abneigung für andre Nationen empfinden, die ihre heiligen Lehren von den Ihrigen ableiten, und sie doch in allen Theilen der Welt verfolgen.

Sehr natürlich werden sich bey den Juden unferer Zeit die Empfindungen des Drucks, in dem sie leben, mit denen durch ihr Gesetz geheiligten feindseligen Gesinnungen ihrer Vorfahren gegen die Völker, deren Land sie ehemals erobern sollten, vermischen, und vielleicht halten es manche derselben sich erlaubt, Menschen, die ihnen kaum das Daseyn in ihren Gesellschaften bewilligen, wie Cananiter zu hassen. Diese Gesinnungen sind aber unstreitig nur Folgerungen aus ihrem alten Gesetz, welche die natürlichen Empfindungen des Gedrückten und Beleidigten zu rechtfertigen schelmen. Gewiß aber enthält die ißige Religion der Juden kein Gebot des Hasses und der Beleidigung fremder Glaubensgenossen. Der Mord, der Diebstahl, der Betrug, auch an diesen begangen, bleibt nach ihrem Gesetz immer ein gleiches Verbrechen. Man findet vielleicht im Talmud Stellen,

len, wo einzelne Rabbinen sich bemüht haben, durch sophistische Folgerungen zu beweisen, daß es kein so großes Verbrechen sey, einen nicht zum Israelitischen Volk gehörigen Menschen zu hintergehen. Von der Art ist z. B. die Erklärung des Gesetzes, „den Nächsten zu lieben, ihn nicht zu beleidigen“ zc. „daß unter dem Nächsten nur der Israelite verstanden werde.“ Einige den Juden abgeneigte Schriftsteller, und besonders Eisenmenger, haben diese Stellen mit vielen Vorwürfen gegen die jüdische Nation gesammelt, den Haß und die Verfolgung derselben dadurch rechtfertigen wollen. Wenn aber (wie es unstreitig ist) diese Behauptungen einzelner Lehrer nie von der Nation anerkannt sind; wenn sowohl das mosaische Gesetz als der Talmud und ihre größten Lehrer durchaus keinen Unterschied zwischen Laster und Verbrechen, es sey begangen an wem es wolle, anerkennen; so würde es sehr ungerecht seyn, die Vorurtheile einzelner Rabbinen der ganzen Nation bezumessen, und ihr ganzes Religionsystem darnach zu beurtheilen; gerade eben so ungerecht, als wenn man nach den Behauptungen mancher Kirchenväter und neuerer christlicher Lehrer (die oft ungereimt und menschenfeindlich genug sind) die christliche Religion beurtheilen

theilen, und von ihnen auf die sittlichen Grundsätze der igtigen Christen schließen wollte. „Im Talmud,“ (sagt ein Mann, dessen Urtheil hier von Gewicht seyn muß, Hr. Ritter Michaelis) findet man die „Meynungen verschiedener Rabbinen über einerley „Sache angeführt; sie widersprechen und disputiren „oft mit einander; da ist nun nicht gleich alles, was „Eisenmenger aus dem Talmud anführt, Glaube „und Lehre des ganzen jüdischen Volks, nicht einmal „des Theils, der an den Talmud glaubt (denn die „Karaiten nehmen ihn bekanntermassen gar nicht zur „Erkenntniß-Quelle an) sondern nur einiger Lehr- „rer,“ und wenn auch, will ich hinzusetzen, diese einzelne Lehrer zuweilen in Ansehen bey ihrer Nation stehn, so gilt doch darum noch nicht der Schluß von ihren Meynungen auf die des Volks, das oft glücklich genug ist, jene nicht einmal zu kennen. Die Lehren sind bekannt, um derentwillen in unserer Zeit die Jesuiten aus den größten catholischen Staaten verbannt worden, und diese Jesuiten waren lange die angesehensten Geislichen der römischen Kirche, die Gewissensleiter der Regenten und eines großen Theils der römischen Christen, und doch wurde dieser moralisches Gefühl und Grundsätze durch jene nicht so verderbt, wie man vielleicht vermuthen sollte.

Die

Die Ruhe vieler Staaten blieb ungestört, wenn gleich so angesehene Volkslehrer den Königsmord nicht unerlaubt hielten. So wohnen ist Lutheraner und Reformirte brüderlich neben einander, wenn gleich in Schriften beyderseitiger sehr verehrter Lehrer unumstößlich dargethan ist, daß die Gegenparthey auf dem geraden Wege zur Hölle begriffen sey, und deshalb auch in dieser Welt gehasset und verfolgt werden müsse. Und sicher würde man den drey grossen christlichen Partheyen Unrecht thun, wenn man ihre menschlichen und duldbenden Grundsätze nach dem abmessen wollte, was von sehr angesehenen Zeloten in jeder derselben noch immer mitten unter uns gelehrt wird.

Folgerungen der Art, wie die obenerwähnten rabbinischen, lassen sich bey allen Religionen, die auf unmittelbare Mittheilung der Gottheit sich gründen, ableiten, und werden auch wirklich abgeleitet. Jede derselben rühmt sich der einzige, oder doch wenigstens der sicherste und geradeste Weg zum Wohlgefallen der Gottheit, zu dem Genuß der Seligkeit eines zweiten Lebens zu seyn; jede behauptet ihre Wahrheit durch so deutliche, unwidersprechliche Beweise gegründet zu haben, daß nur vorsätzliche Ver-

B 4      blen

blendung die Augen vor ihrem, gleich der Sonne, leuchtenden Lichte schließen könnte. Jede Religion stößt also ihren Anhängern eine Art von Abneigung gegen die aller übrigen ein, eine Abneigung die bald mehr an Haß, bald an Verachtung gränzt, und die nach mannigfachen Stufen gestärkt und geschwächt erscheint, je nachdem die politischen Verhältnisse der verschiedenen religiösen Gesellschaften ihre Empfindungen gegen einander bestimmen, und je nachdem die übrige Cultur, der Einfluß der Philosophie und der Wissenschaften die Eindrücke der geheiligten Meinungen schwächer oder stärker gelassen haben. Wenn also (wie dieses die Geschichte aller Jahrhunderte so deutlich beweiset) jedes Religionsystem mehr oder weniger die natürlichen Bande der Menschheit zerreißt, und dieser Gefühle und Rechte nicht in gleichem Grade denen bewilligt, die durch verschiedene Meinungen getrennt sind; wenn dieses eine natürliche Folge des behaupteten Vorzugs jedes dieser Systeme ist; so kann es nicht für einen Grund gelten, deshalb den Anhängern irgend eines Glaubens die Rechte der Bürger zu versagen. Denn sonst würde der Staat keine oder nur eine einzige sich auf göttliche Offenbarung gründende Religion dulden müssen. Beydes ist nach der jetzigen Lage der Welt nicht

thun:

thunlich, beydes würde ein Eingriff in die natürlichen Rechte des Menschen seyn, die er sich auch als Bürger vorbehält, und zu denen besonders die Freyheit gehört, die Glückseligkeit eines andern Lebens auf dem, nach seiner Meynung sichersten Wege zu suchen, und das erste der Wesen auf die Art zu verehren, die er ihm die würdigste und gefälligste glaubt. Die Verschiedenheit der Grundsätze und die Trennung nach denselben ist eine natürliche und unvermeidliche Folge dieser Freyheit, aber sie ist aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet und behandelt, durchaus nicht nachtheilig für den Staat, wie es oft geglaubt worden. Diese durch die Religion bewirkte Trennung ist nicht die einzige in der bürgerlichen Gesellschaft. Alle Glieder derselben sind nach mannigfachen Beziehungen in verschiedne abge sonderte Verbindungen und einzelne kleinere Gesellschaften vereint; jede derselben hat ihre eigen thümliche Grundsätze, stößt den Ihrigen eigne Gesinnungen und Vorurtheile ein, giebt ihnen eignen Kreiß und besondere Beweggründe der Thätigkeit und Ausbildung. Jede dieser Verbindungen legt sich selbst höhere Vorzüge bey, und unterscheidet sich von den Menschen ausser derselben auf eine für diese mehr oder weniger nachtheilige Art. Und diese Unterscheidung,

B 5

ding, dieses Gefühl von besondern, eigenthümlichen Vorzügen scheint nach der Unvollkommenheit der menschlichen Natur fast notwendig, um jedes einzelne Glied einer besondern Verbindung zu den Vorzügen und dem Werth zu erheben, die ihm erreichbar sind. Um in einem Geschäfte, in einer Kunst etwas vorzügliches zu leisten, darf der dazu Gewidmete seine Bestimmung nicht ganz mit dem ruhigen Blick ansehen, mit dem der Weltweise die Verhältnisse aller überschauet. Er muß, scheint es, sein Werk besonders erhebtlich, die Classe, der er angehört, besonders auszeichnend halten, um jenes trefflich zu machen und dadurch ein ruhmvolles Mitglied dieser zu werden. So trennt sich Adel, Bürger und Bauer; Städter und Landmann; Krieger und Unbewaffneter; Gelehrter und Laye; Künstler und Ungeweihter. So scheidet eine Zunft, ein Gewerbe, ein Geschäft im Staat, seine Genossen von allen übrigen ab, und so scheiden sich Christ, und Jud und Muselman, die Anhänger des Alt und des Osmani, die Verehrer des Pabsts und Luthers, Socins und Calvins, die portugiesischen und die polnischen Hebräer.

Das große und edle Geschäft der Regierung ist, die ausschließenden Grundsätze aller dieser verschied-

nen

nen Gesellschaften so zu mildern, daß sie der großen Verbindung, die sie alle umfaßt, nicht nachtheilig werden, daß jede dieser Trennungen nur den Wett-eifer und die Thätigkeit wecken, nicht Abneigung und Entfernung hervorbringen, und daß sie alle in der großen Harmonie des Staats sich auflösen. Sie erlaube jeder dieser besondern Verbindungen ihren Stolz, auch sogar ihre nicht schädliche Vorurtheile; aber sie bemühe sich jedem Gliede noch mehr Liebe für den Staat einzusößen, und sie hat ihre große Absicht erreicht wenn der Edelmann, der Bauer, der Gelehrte, der Handwerker, der Christ und der Jude noch mehr als alles dieses, Bürger ist. So trennete in den großen Staaten des Alterthums kein Glaube an verschiedene Götter, die Bürger, denen das Vaterland das Liebste von allem war; und so kämpfen ist am andern Ufer des Weltmeers Catholiken, Episcopalen und Puritaner für den neuen Staat, der sie alle vereinen soll, und für Freiheit und Rechte, die sie alle genießten wollen. Und so sehn wir auch schon in einigen europäischen Ländern die Bürger für das Glück dieses Lebens harmonisch vereint, wenn sie gleich das Glück des künftigen auf verschiedenen Wegen suchen. Wenn also auch wirklich in dem Glauben der igtigen Juden einige Grund-

sätze

sätze enthalten seyn sollten, die sie zu sehr in ihre besondere Verbindung einschließen, und zu ausschließend von den übrigen Gliedern der grossen bürgerlichen Gesellschaft trennten; so würde dieses doch immer, so lange ihre Gebote nur nicht denen der allgemeinen Sittlichkeit widersprechen, und ungesellige Lasten billigen, die Verfolgung derselben nicht rechtfertigen, die nur dienen kann, sie in ihren Gesinnungen noch mehr zu befestigen. Das einzige Geschäft der Regierung hiebey müßte seyn, zu förderst jene Grundsätze, oder vielmehr nur jene Folgerungen aus religiösen Grundsätzen und ihren wirklichen Einfluß in die Handlungen, genau zu kennen. Und dann müßte sie sich bemühen, diesen Einfluß dadurch zu schwächen, daß sie die allgemeine Aufklärung der Nation und ihre von der Religion unabhängige Sittlichkeit; und die Verfeinerung ihrer Empfindungen beförderte. Vorzüglich aber würde der Genuß der bürgerlichen Glückseligkeit in einem wohlgeordneten Staat, und der so lange versagte Freiheit, die ungeselligen Religionsgesinnungen verschuchen. Der Jude ist noch mehr Mensch als Jude, und wie wäre es möglich, daß er einen Staat nicht lieben sollte, in dem er ein freyes Eigenthum erwerben, und desselben frey genießen könnte,

wo seine Abgaben nicht größer als die anderer Bürger wären, und wo auch von ihm Ehre und Achtung erworben werden könnten? Warum sollte er Menschen hassen, die keine kränkende Vorrechte mehr von ihm scheiden, mit denen er gleiche Rechte und gleiche Pflichten theilte? Die Neuheit dieses Glücks, und leider! die Wahrscheinlichkeit, daß man es ihm noch nicht so bald in allen Staaten bewilligen werde, würden es dem Juden nur noch desto kostbarer machen, und schon die Dankbarkeit müßte ihn zum patriotischen Bürger bilden. Er würde das Vaterland mit der Zärtlichkeit eines bisher verkannten und nur nach langer Verbannung in die kindlichen Rechte eingesetzten Sohns ansehen; Diese menschlichen Gefühle würden in seinem Herzen lauter reden, als die sophistischen Folgerungen seiner Rabbinen.

Auch die in der Geschichte aufbehaltene Erfahrungen beweisen es, daß die Güte der Regierung und der Wohlstand, den sie unpartheyisch ihre Untertanen genießen läßt, den Einfluß der Religionsgrundsätze schwäche, und die gegenseitige Abneigung edöte, die nur durch Verfolgung genährt wird. Der Glaube der Quäcker scheint Lehren zu enthalten, die offenbar den Grundsätzen der gemeinschaftlichen Verbindung im Staate zuwider sind, und ihre Anhänger

hänger unfähig machen, sich als gute Bürger zu betragen. Die Vertheidigung des Staats gegen Angriffe, die seiner Erhaltung drohn, ist eine der ersten Pflichten jedes Gliedes der bürgerlichen Gesellschaft; der Quäcker sagt sich von derselben los, und behauptet keinen Beweggrund zu kennen, der ihm den Krieg erlaubte. Der Eyd scheint eine der wesentlichsten Stützen zu seyn, die der Staat von der Religion erwartet; nur durch ihn, glaubt man, kann die Treue der Unterthanen gesichert, und oft der Streit über das Leben und die Güter derselben unwiderrufbar entschieden werden; der Quäcker weigert sich ihn abzulegen. Er widersetzt sich überdem den allgemein eingeführten Gesetzen des Wohlstandes, und macht seine Trennung durch besondere Gebräuche und ein auszeichnendes Aeußeres noch auffallender: und doch sind die Quäcker und Mennonisten in allen Staaten, wo man sie aufgenommen, als sehr gute und nützliche Bürger bekannt. Der Catholik scheint durch seine Lehre noch mehr wie alle andre Glaubensgenossen, zu ausschließenden Gesinnungen berechtigt, da er diese für die einzige durchaus notwendige Bedingung der Seeligkeit hält, und die Ausbreitung dieser Lehre ihm zur Pflicht gemacht ist, und doch ist er in England, Holland, Preussen und Rußland

ein

ein sehr guter und patriotischer Bürger; eben so ist es der Lutheraner im Elsaß, der Reformirte und Socinianer in Siebenbürgen. Die Mahomedaner waren es ehemals in Spanien, ehe sie ein unerleuchteter Religionseifer verbannte, und sind es noch jetzt in den österreichischen und russischen Staaten. Auch die Juden waren im römischen Reich unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern sehr gute Unterthanen, welches ihnen das Recht nach eignen Gesetzen zu leben, und andre vorzügliche Freyheiten erwarb. Und so wenig sie auch bisher noch in irgend einem unfreythigen Staaten des Glücks der Bürger genossen haben; so haben sie doch schon in vielen derselben warme Theilnehmung an dessen Wohl und patriotische Aufopferung bey Gefahren bewiesen \*). Gewiß also wird auch der Jude durch seine Religion nicht abgehalten werden, ein guter Bürger zu seyn, sobald ihm nur die Regierung die Rechte desselben angedei-

hen

\*) Ich will aus mehrern Beyspielen nur den Amsterdamer Juden Schwarzau, dessen der erhabne Verfasser der Memoires de Brandebourg T. 2. p. 6 gedenkt, anführen. Er schloß Wilhelm III. zu seiner berühmten Unternehmung für die Rettung Englands zwey Millionen vor, mit den Worten: Si  
Vous

hen lassen will. Entweder enthält dieselbe nichts was den Pflichten eines Bürgers widerspricht, oder dieß Widersprechende wird durch sittliche und politische Verfügungen sehr bald gemildert werden können und allmählig ganz sich verlieren.

Vielleicht aber möchte man allen diesen Gründen die allgemeine Erfahrung unsrer Staaten von der politischen Schädlichkeit der Juden entgegen setzen, und das harte Betragen der Regierungen gegen sie damit rechtfertigen wollen, daß der Charakter und Geist dieser Nation nun einmal so unglücklich gebildet sey, und sie deshalb in keine bürgerliche Gesellschaft mit völlig gleichen Rechten aufgenommen werden könnten. Man hört in der That diese Behauptung im gemeinen Leben sehr oft, nach welcher den Juden eine so verderbte Gesinnung beygemessen wird, daß nur die einschränkendste und drückendste Verfassung sie unschädlich machen könne. Diesen Unglücklichen, sagt man, ist von ihren Vorfahren, wenn auch

Vous érez heureux, je sais, que Vous me le rendrez; si Vous étez malheureux, je consens de les perdre. Im Jahr 1740 war es ein Jude, Namens Abenator Pimentel, welcher das Paketboot zwischen Harwich und Helvoetsluyß tapfer vertheidigte und rettete.

auch nicht durch ihre älteste Lehre, doch durch die mündliche Ueberlieferung und durch die spätere sophistische Folgerung der Rabbinen, ein so erbitterter Haß gegen alle diejenigen eingefloßt, die nicht zu den Ihrigen gehören, daß sie sich nie gewöhnen können, dieselben als Glieder einer gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, und sich ihnen zu gleichen Pflichten verbindlich zu glauben. Der fanatische Haß, womit die Vorfahren der heutigen Hebräer den ersten Stifter des Christenthums verfolgten, ist noch auf ihre künfftige späte Nachkommen gegen alle Bekenner desselben vererbt worden; und die Ausbrüche desselben haben sich oft deutlich gezeigt, wenn sie nicht durch Gewalt zurück gehalten wurden. Besonders ist von jeher unter allen Nationen, den Juden Mangel an Treue und Ehrlichkeit, die wesentlichste Eigenschaft in dem einzig ihnen verstatteten Nahrungsmittel, dem Handel, Schuld gegeben worden. Jede kleine Betrügerey in demselben wird einer jüdischen Erfindung beygemessen, und die Münze eines Staats ist verdächtig, an welcher die Juden Antheil gehabt oder die oft durch ihre Hände gegangen. Auch hört man an allen Orten, wo man zu dulden die Zahl der Juden sich mehren lassen, die Beschwerde, daß sie die ihnen erlaubten Nahrungs-

E

zwel

zweige fast ganz an sich zieleh, und die Christen neben ihnen nicht aufkommen können. Aus diesem Grunde, fährt man fort, haben die Regierungen fast aller Staaten mit einer Gleichheit der Grundsätze, die schon allein auf ihre Güte schließen läßt, einschränkende Gesetze für diese Nation nöthig gefunden, und sich gezwungen gesehen, nur bey ihr von der allgemeinen Regel der immer zu vermehrenden Bevölkerung abzuweichen. Sie haben diese dem Wohlstand der übrigen Bürger schädliche Menschen nicht in gleiche Rechte mit denselben einsehen können, und sich entschlossen müssen, bey den Wenigen, denen sie die Rechte der Menschheit gestatten, ein gewisses Vermögen zur Bedingung zu machen, das schon mehr in der sittlichen Ordnung erhält und von ungeselligen Vergehungen ableitet.

Wenn ich nicht irre, so wird bey diesem Naturrecht der Fehler begangen, daß man für die Ursache angiebt, was vielmehr die Wirkung ist, und daß man das Uebel, welches die bisherige fehlerhafte Politik hervorgebracht hat, zur Rechtfertigung derselben anführt. Ich kann es zugeben, daß die Juden sittlich verdorbener seyn mögen, als andere Nationen; daß sie sich einer verhältnißmäßig größern Zahl von Vergehungen schuldig machen, als die  
Chri

Christen; daß ihr Charakter im Ganzen mehr zu Wucher und Hintergehung im Handel gestimmt, ihr Religionsvorurtheil trennender und ungeselliger sey; aber ich muß hinzusetzen, daß diese einmal vorausgesetzte größre Verderbtheit der Juden eine notwendige und natürliche Folge der drückenden Verfassung ist, in der sie sich seit so vielen Jahrhunderten befinden. Eine ruhige und unpartheylische Erwägung wird an der Richtigkeit dieser Behauptung nicht zweifeln lassen.

Der harte und drückende Zustand, in welchem die Juden fast allenthalben leben, würde auch noch eine viel größre Verderbtheit derselben, als die, welcher man sie mit Wahrheit beschuldigen kann, wenn nicht rechtfertigen, doch erklären. Sehr natürlich wird durch denselben der Geist des Juden, der edeln Gefühle entwöhnt, in den niedern Geschäften des täglichen kümmerlichen Erwerbs versinken. Die mannigfache Arten von Drückung und Verachtung, die er erfährt, müssen natürlich seine Thätigkeit niederschlagen, und jede Empfindung von Ehre in seiner Brust ersticken. Da ihm fast kein ehrliches Mittel sich zu nähren übrig gelassen, so ist es natürlich, daß er zu Betrug und Hintergehung herabsinkt, zu denen ohnedem der Handel mehr als andre Arten des Erwerbs, zu verleiten pflegt. Wie

man sich wundern, daß der Jude an Gesetze, die ihm kaum das Daseyn verstaten, nur dann sich gebunden glaubt, wenn er sie nicht ungestraft übertreten würde? Wie kann man von ihm willigen Gehorsam und Liebe eines Staats fordern, in dem er sich nur in so weit geduldet sieht, als er im Stande ist, Abgaben zu entrichten? Wie wundert man sich über seinen Haß einer Nation, die ihm so viele und so empfindliche Beweise des ihrigen giebt? Wie kann man Tugend von ihm erwarten, wenn man ihm keine zutrauet? Wie ihm Vergehungen vorwerfen, die man ihn zwingt zu begehen, da man ihm keinen schuldlosen Erwerb gestattet, ihn mit Abgaben unterdrückt und ihm nichts übrig läßt, um für die Erziehung und stehliche Bildung seiner Jugend zu sorgen. Wie kann es befremden, daß die aus allen bürgerlichen Gesellschaften Verworfene natürliche Feinde dieser Gesellschaften werden, und den einzig ihnen übrig gelassenen Weg ihrer Erhaltung, den des Verbrechens wählen? Denket euch selbst einmal, Ihr Weisen und Edlen, recht lebhaft in eine Lage hinein, wo Euch Laster zur Nothwendigkeit gemacht wäre, und seht wie Eure Tugend wanken wird, — nehmt noch weg, was Erziehung und feineres Gefühl, in Euch gebildet haben, verlißt die große Empfindung der Ehre, — und seht wie sie schwindet! —

Alles,

Alles, was man den Juden vorwirft, ist durch die politische Verfassung, in der sie jetzt leben, bewirkt, und jede andre Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sich sicher eben derselben Vergehungen schuldig machen. Denn jene übereinstimmende Eigenheiten der Denkart, der Gesinnungen und Leidenschaften, die man bey dem größern Theil der einzelnen Glieder einer Nation findet, und die man ihren bestimmten Charakter nennt, sind nicht unterscheidende und unabänderliche Eigenschaften einer ihnen eignen ursprünglichen Modification der menschlichen Natur; sondern wie man in unsern Zeiten deutlich anerkannt hat, theils des Himmelsstrichs, der Nahrungsmittel zc. theils und vornehmlich aber der politischen Verfassung, in der sich eine Nation befindet. Wenn also der Jude in Asien von dem in Deutschland verschieden ist, so wird man dieses für eine Folge der verschiednen physischen Situationen ansehen müssen; wenn er aber in Cracau wie in Cadix des Betrugs im Handel zc. angeklagt wird, so muß dieses eine Folge der gleichen Drückung seyn, die er an den entferntesten Enden von Europa erfährt. Die Beschuldigung, daß die ighigen Juden noch mit eben dem schwärmerischen Haß die Christen verabscheuen, mit dem einlge ihrer Vorfahren vor

E 3

acht

achtzehn Jahrhunderten Christum kreuzigten, ver-  
dient keine ernsthafte Beantwortung. Nur in  
dem Zeitalter der Barbarey konnte man die späteren  
Nachkommen in Frankreich und Deutschland noch  
zur Menschheit wegen eines Vergehens ziehen, daß  
vor so vielen Jahrhunderten an der asiatischen Küste  
des mittelländischen Meers von ihnen vermutheten  
Vorfahren begangen worden \*). Freylich hat sich  
die ungesellige Abneigung der beyden religiösen Ge-  
sellschaf-

\*) In diesen Zeiten, vom Ende des elften bis ins  
funfzehnte Jahrhundert, wurde sehr oft neben den  
Beschuldigungen des Brunnenvergiftens, der ver-  
rätherischen Correspondenz mit den Saracenen zc.  
auch die Kreuzigung Christi durch Juden des  
ersten Jahrhunderts, zum Vorwand gebraucht,  
in einem wüthenden Aufstand des Pöbels ihre späten  
Enkel umzubringen, oder mit mehr Ordnung, sie  
alles ihres Eigenthums und aller ihrer rechtmäßigen  
Forderungen an ihre rechtgläubigen Schuldner ver-  
lustig zu erklären, um sie ganz nackt über die Gränze  
in ein andres Land zu verjagen, wo sie gleich un-  
menschlich empfangen, vor Hunger und Elend um-  
kommen mußten. Um einer dieser Verfolgungen  
im J. 1348 zu entgehn, behaupteten die Juden in  
Worms, Ulm und Regensburg, daß ihre Vorfah-  
ren

gesellschaften, die einen gemeinschaftlichen Ursprung  
haben, stärker erhalten, als der Philosoph nach ei-  
nem so langen Zeitraum und bey so fortschreitender  
Aufklärung vermuthen und wünschen möchte. Aber  
sicher war dieses nur der Fehler der Regierungen, welche  
die trennenden Grundsätze der Religion nicht weiser  
zu mildern gewußt, und nicht vermocht haben, in  
der Brust des Juden und des Christen ein Gefühl  
des Bürgers anzufachen, das die Vorurtheile bey-

E 4

der

ren schon nach der Zerstörung des ersten Tempels  
lange vor Christo, sich in Deutschland niedergelassen,  
und ihr ganzes Geschlecht also an den Handlungen  
der palästinaischen Juden keinen Antheil habe. Zur  
Beweise zeigten sie einen Brief, den die letztern an  
die deutschen Juden geschrieben haben sollten, um  
ihnen von dem Aufstande, den Christus erregt,  
und von der geschehenen Kreuzigung desselben Nach-  
richt zu geben. Von den mangelhaften diploma-  
tischen Kenntnissen dieser Zeit läßt es sich den-  
ken, daß man eine solche Urkunde für ächt halten,  
und durch sie bewogen werden konnte, über die  
Juden etwas günstiger zu urtheilen. S. Lehmanns  
Speyerische Chronick, Buch V. Cap. 37. p. 414.  
Den Brief selbst findet man in Seb. Francken  
Teutsche Chronick p. 327. und in Speidellii Speculo  
Juridico - Pol. &c. Observationum p. 658.

der längst verzehren müssen. Diese Regierungen waren christliche, und wir können also, wenn wir uns partheyisch seyn wollen, den Vorwurf nicht von uns ablehnen, daß wir zu den ungeselligen Gesinnungen beyder Partheyen das Meiste beygetragen haben. Wir waren immer die herrschenden, uns lag es daher ob, dem Juden menschliche Gefühle dadurch einzusößeln, daß wir ihm Beweise der unsrigen gäben; wir mußten, um ihn von seinen Vorurtheilen gegen uns zu hellen, die eignen zuerst ablegen. Wenn diese also noch ist den Juden abhalten, ein guter Bürger, ein geselliger Mensch zu seyn, wenn er Abneigung und Haß gegen den Christen fählt, wenn er sich durch die Gesetze der Mordlichkeit gegen ihn nicht so wie gegen seine Glaubensgenossen, gebunden glaubt; so ist dieß Alles unser Werk. Seine Religion gebietet ihm diese Vergehungen nicht, aber die Vorurtheile, die wir ihm eingefößelt haben, und noch immer bey ihm unterhalten, wirken stärker als die Religion. Wir sind der Vergehungen schuldig, deren wir ihn anklagen; und die stielliche Verderbtheit, in welche diese unglückliche Nation ist durch eine fehlerhafte Politick versunken ist, kann kein Grund seyn, die fernere Fortdauer der letztern zu rechtfertigen.

Diese

Diese Politick ist ein Ueberbleibsel der Barbaren der verstorbenen Jahrhunderte, eine Wirkung des fanatischen Religionshasses, die der Aufklärung unsrer Zeiten unwürdig, durch dieselbe längst hätte getilgt werden sollen. Ein Blick in die Geschichte und die Entstehung der igtigen Judenverfassung wird dieses deutlich machen.

Die öftern Auflehnungen der Juden wider die römische Herrschaft, die hartnäckige Verteidigung ihrer Freyheit und ihrer Hauptstadt, der wütende Nationalhaß, mit dem sie gegen ihre siegenden Feinde kämpften, veranlaßten freylich, nebst der allgemeinen Sitte der damaligen Kriege, daß der Zerstörer von Jerusalem die noch übergebliebenen Einwohner größtentheils als Sklaven wegfährte und verkaufte. Die weise und gelinde Politick der römischen Monarchen erlaubte aber nicht, daß die Härte dieser Behandlung weiter als auf die Schuldigen ausgedehnt wurde. Die schon vor der Zerstörung von Jerusalem in dem römischen Reich zerstreuten Juden wurden bey der vollkommenen Religionsfreyheit und bey allen den bürgerlichen Rechten, deren sie vorher genossen, erhalten, und wir finden die Gesetze sowohl der heidnischen als der ersten christlichen Kaiser durchgehends dahin arbeiten, ihnen diese Rechte zu sichern

E 5

sichern

sichern und sie vor den Verfolgungen des unerleuchteten Religionshasses der Christen zu schützen. Sie hatten die Erlaubniß nach ihren eignen Gesetzen zu leben. Nur bey Capitalverbrechen wurden sie vor die römischen Gerichte gezogen \*), bey kleinern Vergehungen aber, in den Streitigkeiten unter sich, entschieden ihre eignen Richter und Vorsteher, (Ethnarchae, Majores). Die ersten dieser Vorsteher aus ihrer eignen Nation (Ethnarchen) hatten etne bey-

\*) Wir haben gar keine Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller, worinn die gerichtliche Verfassung der Juden unter den römischen Kaisern deutlich bestimmt wäre. Ihre Beschaffenheit vor Jerusalems Zerstörung, läßt sich aus dem neuen Testament und Josephus folgern. Daß nachher die Juden nur in Capitalverbrechen keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, sich dieselbe aber doch mit Connivenz der römischen Obrigkeit annahmten, wird durch ein paar Stellen des Origenes bewiesen. Homicidium, sagt dieser Kirchenvater, (L. 6. c. 1. in Epist. ad Rom.) Judaeus punire non potest nec adulterum lapidare, haec enim sibi vindicat Romanorum potestas. Geringere Verbrechen und blosse Civilsachen gehörten also für die jüdischen Richter, weil, wenn es nicht wäre, Origenes es gewiß angeführt

nabe gar nicht beschränkte Gewalt, wie aus der in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Stelle des Origenes, und auch dem Zeugniß des Josephus \*) erhellt. Der Kaiser Maudius gab allen Juden die Rechte, welche bisher die alexandrinischen nur allein genossen hatten und befahl ausdrücklich, daß sie in allen, auch den griechischen Städten, völlig gleicher Freyheiten mit den übrigen Bürgern genießen sollten \*\*). Die jüdische Religion hatte sich eine Art von Achtung vor allen übrigen, welche damals im römischen

geführt haben würde, um den Satz, mit dem er es hier zu thun hat, „die Abschaffung des mosaischen Gesetzes,“ noch kühnlicher zu beweisen. Die andre Stelle findet sich in Epist. ad Africanum, p. 243. edit. Wetsteinianae: Nunc cum Judaei Romano Imperio subiecti sint atque didrachmum tributum loco pendant, quanta sit, permittente Caesare, Ethnarchae illorum potestas, ita ut a Rege parum differat, compertum habemus. Exercet enim clari judicia secundum legem Mosaicam, quibus rei ad mortem damnantur. Quid etiam libere aperreque facere non audeat, non tamen plane latet Imperatorem. Hoc autem nobis, qui in ipsa gentis patria diu commorati sumus, exploratissimum est.

\*) v. Ant. Jud. L. 14. c. 10.

\*\*) v. Jos. Ant. L. 19. c. 4.

schen Reich gebildet wurden, erworben. Ihre Patriarchen, welchen die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen überlassen war, erhalten in den römischen Gesetzen die ehrenvollsten Benennungen \*). Bis zum Jahr 418 konnten die Juden zu allen bürgerlichen und Kriegsämtern gelangen, und da ihnen letztere fürs Künftige vom Kaiser Honorius verschlossen wurden, so geschah es doch mit der ausdrücklichen Aeußerung, „daß die gegenwärtig unter der Armee dienenden Juden, in derselben bleiben könnten, und daß diese Verordnung ihnen durchaus nicht zum Nachtheil oder Vorwurf gereichen solle.“ Auch wurde durch eben dieses Gesetz bestätigt, daß alle, welche ihre Geburt und eine edlere Erziehung dazu berechtigten, auch ferner wie vorhin, zu bürgerlichen Bedienungen und zur Advocatur zugelassen werden sollten \*\*). Die Versü-

\*) Nämlich *Viri clarissimi, illustres, spectabiles*. vid. Cod. Theodof. L. XVI. Tit. VIII. l. 8. II. 13. 15. de Judaeis, Coelic. & Samarit. Der Kaiser Julian nannte diesen Patriarchen seinen Bruder.

\*\*) Die eignen Worte dieses Gesetzes (L. 24. Cod. Theod. de Jud.) verdienen hier angeführt zu werden: *In iudaica superstitione viventibus adtemprandae de*  
caetero

gungen über ihren Handel und Gewerbe waren gleichfalls den Juden allein überlassen, und den

caetero Militiae aditus obstruatur. Quicumque igitur vel inter Agentes in rebus, vel inter Palatinos militiae sacramenta sortiti sunt, percurrendae ejus & legitimis stipendiis terminandae remittimus facultatem, ignoscentes facto potius, quam faventes. In posterum vero non liceat, quod in praesentia paucis volumus relaxari &c. Sane Judaeis liberalibus studiis institutis, exerceendae advocacionis non intercludimus libertatem; & uti eos Curialium numerum honore permittimus, quem praerogativa natalium & splendore familiae tortiuntur. Quibus cum debeant ista sufficere, interdiktam militiam pro nota non debent aestimare. Der schonende Ton dieses Gesetzes scheint (wie auch Ruter in seinem Commentar ad h. l. bemerkt,) die allgemeine und vorzügliche Achtung zu beweisen, der die Juden damals genossen. Daß dieselben in den ersten vier Jahrhunderten zu allen Civil- und Militairstellen gelangen konnten, wird auch noch durch das in L. 22. Cod. Theod. de Jud. bemerkte auffallende Beispiel bestätigt, daß ein jüdischer Patriarch, Gamaliel, bis zu dem höchsten Gipfel aller damaligen Würden, (fastigio dignitatum sagt jene Stelle,) der Praefecturae honorariae gelangte.

den Obrigkeiten verboten sich in dieselben zu mischen \*).

Der ungestörte Besitz dieser Freyheiten während eines Zeitraums von mehr als vier Jahrhunderten, ist ein sicherer Beweis, daß sich die Juden derselben nicht unwürdig machten, und der ihnen verliehene unbeschränkte Genuß aller Rechte der Bürger läßt nicht zweifeln, daß sie auch alle Pflichten derselben erfüllten, daß sie durch ihre Treue, ihre Ergebenheit für den Staat und ihre Thätigkeit, das Wohlwollen und die besondre Vorsorge der Monarchen verdienten. Die Geschichte bestätigt also hier das Urtheil der uneingenommenen Vernunft, daß die Juden eben so gut, wie alle andre Menschen, nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft seyn können. Sicher würde man an dieser Wahrheit nie ge-

zwei-

\*) L. 10. Cod. Theod. de Jud. welches an die Juden selbst gerichtet ist. Nemo exterius religionis Judaeorum, Judaeis praetia statuet, cum venalia proponentur. *Fatum est enim sua cuique committere.* Itaque Rectores Provinciae vobis nullum discussorem aut moderatorem esse concedent. Quod si qui sumere sibi curam praeter vos, Proceresque vestros audeat, tum, velut aliena adpetentem, supplicio aeterni festinent.

zweifelt haben, wenn man nie die weisen Grundsätze der römischen Regierung verlassen, und diese Nation dadurch mit der Gesellschaft fester verbunden hätte, daß man sie aller Vortheile derselben genießen lassen. Gewiß würden die Juden aufgeklärter und weniger verdorben sich erhalten haben, wenn nicht in der folgenden Zeit fanatische Kirchenväter schwache Monarchen verleitet hätten, die weisen Verfügungen ihrer Vorgänger aufzuheben, und als einen Beweis ihres Eifers für die Religion der Liebe es anzusehn, wenn sie die Andersdenkenden heillos behandelten. Chrysostomus war einer der eifrigsten und beredtesten Verfolger der Juden, er hielt zu Antiochien sechs Reden wider sie, und wahrscheinlich war es sein Einfluß am Hofe des Kaisers Arcadius, der dessen Gesetz bewirkte, wodurch die bisherige Autonomie der Juden völlig aufgehoben, sie in allen bürgerlichen Streitsachen \*) den römischen Gesetzen und

Nich-

\*) Zwischen dem Theodosianischen und Justinianischen Coder findet sich bey diesem Gesetz eine Verschiedenheit der Lesart, welche einen völlig widersprechenden Sinn desselben hervorbringt. In dem ersten (l. 10. de Jurisd.) heißt es: *Judaei Romano & communi iure viventes de his causis quae*

Richtern unterworfen wurden, und nur die Erlaubniß erhielten, sich dem Ausspruch ihrer Vorsteher, als Schiedsrichter, zu unterwerfen, dessen Execution indeß auch den römischen Obrigkeiten aufgegeben war.

In

*non tam ad superstitionem eorum, quam ad forum & leges ac iura pertinent, adeant solemnī iure iudicia, omnesque Romanis legibus inferant & excipiant actiones.* In der Justinianischen Gesetzsammlung aber liest man diese Stelle so: (l. 8. Cod. de Jud.) *Judaei communi Romano iure viventes in his causis, quae tam ad superstitionem eorum, quam ad forum & leges ac iura pertinent, &c.* Ich trage kein Bedenken, diese hier so wichtige Auslassung des Worts *non*, einem bloßen Fehler des Abschreibers, und nicht einer Aenderung dieses Gesetzes vom Tribonian beymessen, da es sich nicht denken läßt, daß Streitigkeiten über mosaische Verordnungen und Religionsgebräuche nach dem über dieselbe gar nichts enthaltenden römischen Gesetze hätten entschieden werden sollen. Ohnedem würde eine solche wichtige Verordnung vom N. Justinian nicht durch eine so kleine Aenderung eines Alters, sondern vielmehr durch ein neues Gesetz bekannt gemacht seyn. Hierzu kömmt, daß selbst der grammatische Sinn der Worte die von verschiedenen durch ihre Abneigung

gegen

In den folgenden Zeiten wurde der Zustand der Juden durch immer härtere Gesetze noch mehr verschlimmert. Ihr Patriarchat wurde aufgehoben (zwischen den Jahren 415 und 422), nur die Erhaltung alter Synagogen verstatet und die Erbauung neuer bey den härtesten Strafen untersagt \*). Niemand war ihnen verboten, irgend Jemand zu ihrem Glauben, den sie doch auch für göttlich hielten, zu bekehren; nicht nur konnte ein Jude kein Kind, das die Religion seiner Väter verlassen und zu der begünstigten übergegangen war, erben; sondern die

Härte

gegen die Juden verleiteten Rechtsgelehrten angenommenen Erklärung, welche ich hier bespreche, nicht gekatter. Denn *causae, quae tam ad superstitionem, quam ad forum & leges ac iura pertinent*, scheinen vielmehr Angelegenheiten von vermischter, theils religiöser, theils bürgerlicher Natur zu seyn, wie z. B. Ehesachen. Im andern Fall hätte es heißen müssen: *Judaei tam de his causis, quae ad superstitionem — quam quae ad &c.* S. hierüber auch Hr. Sischer in seiner mit vorzüglichem Fleiß, Kenntniß und Unparteilichkeit ausgearbeiteten Dissert. de Statu & Jurisd. Jud. Argent. 1763. p. 37. &c.

\*) Dieses Verbot ist in L. 25 & 27. Cod. Theod. de Jud. und in L. ultima Cod. Just. de Jud. enthalten.

Härte gieng so weit, daß sogar das größte Verbrechen eines bekehrten Kindes gegen seine unbekehrte Eltern diese nicht einmal berechtigte, demselben das Pfllichtheil zu entziehen \*). Dieses Gesetz, das dem natürlichen Gefühl der Gerechtigkeit widersprach, mußte rechtschaffene jüdische Eltern eben so sehr betrüben, als es dem Christenthum nur den Uebergang der Berruchtesten dieser Nation sicherte.

Endlich wurde auch den Gliedern derselben alle Fähigkeit bürgerliche Ehre zu erwerben, und um das gemeinschaftliche Vaterland sich verdient zu machen, genommen. Sie wurden aller Würden und Bedenungen im Staate unfähig erklärt; nur an den Lasten der bürgerlichen Gesellschaft sollten sie Theil nehmen, aber an keinem der Vortheile, die für jene sonst zugestanden worden \*\*). Als Zeuge konnte ein

Jude

\*) Si quid *maximum crimen*, sagt dies unmenschliche Gesetz, in matrem patremve avum vel aviam tales filios vel nepotes (die nämlich zu den Christen übergegangen) *commississe aperte potuerit comprobari*, manente in eos ultione legitima, — parentes tamen eis Falcidiam debitae successione relinquant, ut hoc saltem in honorem religionis electae meruisse videantur. L. 28. Cod. Theod. de Jud.

\*\*) So wird es ausdrücklich bestimmt durch L. ult. Cod.

Jude nur dann in den Gerichten auftreten, wenn er gegen seinen Glaubensgenossen aussagte, aber von dem Verbrechen eines Rechtgläubigen galt sein Wort nichts, wohl aber dieses Zeugniß gegen ihn \*). Die Juden wurden von nun an zu den niedrigsten und schlechtesten Menschen \*\*) gerechnet, deren Schicksal und äußeres Verhältniß eben so unglücklich und verworfen seyn sollte, als sie, nach der Einbildung oder dem

D 2

Vor-

Cod. Just. de Jud. und die Novell. 45. Hac *validura*, sagt das erste Gesetz, in omne aevum lege sancimus, neminem Judaeorum; quibus omnes administrationes & dignitates interdictae sunt, nec Defensoris civitatis fungi saltem officio, nec patriae honorem arripere concedimus. — Indigni sint, esse die Verfügung des andern, curiali honore, & quoniam leges plurima curialibus praebent privilegia, ut non caedantur neque ad aliam ducantur Provinciam, & alia. *horum nullo fruuntur*; sed si quid scriptum est de curialibus, quod non confert privilegium, hoc etiam in his valeat. & compleant corporalia & pecuniaria munera; & nulla ab his eripiat eos lex, *honore vero fruuntur nullo sed sint in turpitudine fortunae, in qua & animam volunt esse,*

\*) Novell. 45. c. 1.

\*\*) Homines vilissimos, extremae conditionis *nennend* sie die Gesetze.